

# **Besondere Bauverordnung I**

**(Änderung vom 2. September 2020)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. November 2020 in Kraft.  
Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:      Die Staatsschreiberin:  
Silvia Steiner            Kathrin Arioli

---

## **Besondere Bauverordnung I (BBV I)**

### **(Änderung vom 2. September 2020)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

Luftreinhaltung      § 19 a. <sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Bewilligung von stationären Anlagen mit Auswirkungen auf die Lufthygiene bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung richtet sich nach Ziff. 4.1–4.3 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV). Die für die Bewilligung zuständige Stelle ist auch zuständig für die Kontrolle der Anlage.

<sup>2</sup> Die Städte Winterthur und Zürich führen für die Beurteilung von Bauten und Anlagen nach Ziff. 4.1–4.3 des Anhangs der BVV eigene Fachstellen. Sie werden für die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit vom Kanton angemessen entschädigt.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

---

### **Begründung**

#### **A. Mitwirkung der Städte Zürich und Winterthur beim Vollzug des Luftreinhalterechts**

##### *Ausgangslage*

Gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) obliegt der Vollzug dieses Gesetzes grundsätzlich den Kantonen. Im Kanton Zürich ist die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL]) für die kantonalen Vollzugsaufgaben im Bereich der Luftreinhaltung (Art. 11–18 sowie Art. 44a USG; Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 [LRV, SR 814.318.142.1]) zuständig (§ 58 in Verbindung mit Anhang 1 lit. G Ziff. 16 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 [LS 172.11]). Da die Städte Zürich und Winterthur über ausgewiesene Fachstellen für Luftreinhal-

tung verfügen, nehmen die beiden Städte – anders als die anderen Gemeinden – seit mehr als 30 Jahren auch die kantonalen Vollzugsaufgaben im Bereich der Luftreinhaltung wahr. Bislang wurden diese besondere Zuständigkeit und die damit einhergehende Entschädigung der beiden Städte mit Beschlüssen des Kantonsrates oder des Regierungsrates geregelt. Dies genügt den heutigen Erfordernissen an eine hinreichende gesetzliche Grundlage nicht mehr. Mit einer Ergänzung der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I, LS 700.21) soll diese bewährte Vollzugsregelung nun im Verordnungsrecht festhalten werden.

#### *Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Allgemeinen*

Das kantonale Recht legt fest, welche Vollzugsaufgaben im Bereich der Luftreinhaltung dem Kanton und welche den Gemeinden zukommen. Im Bereich des öffentlichen Planungs- und Baurechts normiert § 2 lit. c des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) als Grundsatz, dass die politischen Gemeinden für die erstinstanzliche Gesetzesanwendung zuständig sind. Beim Vollzug des Planungs- und Baurechts haben die Gemeinden auch das Umweltrecht des Bundes und des Kantons zu beachten. So ist denn auch der Vollzug der Vorschriften für Öl- und Gasfeuerungsanlagen bis 1 MW sowie für Holzfeuerungen bis 70 kW allgemein den Gemeinden übertragen. Hingegen liegt die Zuständigkeit für grössere Feuerungsanlagen sowie Anlagen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beim Kanton.

#### *Vollzugszuständigkeit der Städte Zürich und Winterthur*

Abweichend von dieser grundsätzlichen Zuständigkeitsregelung ist seit 1987 der gesamte Vollzug der LRV bei stationären Anlagen den Städten Zürich und Winterthur übertragen. Die Städte Zürich und Winterthur führen für diese Aufgaben eigene Fachstellen, die über das entsprechende technische Fachwissen verfügen und demnach auch bei den besonderen stationären Anlagen die entsprechenden Bewilligungen erteilen, Kontrollen durchführen und die nötigen Sanierungen veranlassen. Diese seit mehr als drei Jahrzehnten bestehende Zuständigkeitsordnung hat sich bewährt und findet ihre Stütze in der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101). Gemäss Art. 97 Abs. 2 KV kann der Regierungsrat einer Gemeinde kantonale Aufgaben zur selbstständigen Erfüllung übertragen; er berücksichtigt dabei ihre Leistungsfähigkeit und entschädigt sie angemessen.

#### *Entschädigung der Städte Zürich und Winterthur*

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage voraus, die unter anderem in einem Rechtssatz oder einem referendumsfähigen Kantonsratsbeschluss bestehen kann (§ 35 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 [LS 611]).

Der Kanton richtet den Städten Zürich und Winterthur für die beschriebene Vollzugstätigkeit eine Abgeltung in Form einer jährlichen Entschädigung aus. Für den Zeitraum von 1996 bis 2000 stützte sich die Entschädigung auf den Beschluss des Kantonsrates vom 26. August 1996 (Vorlage 3469). Fortan setzte der Regierungsrat die jährlichen Entschädigungen fest. Mit Beschluss Nr. 243/2010 regelte der Regierungsrat diese Abgeltung letztmals für die Jahre 2011–2020. Um die langjährige Praxis künftig auf eine solide Rechtsgrundlage abstützen zu können, soll § 19a BBV I mit einem neuen Abs. 2 ergänzt werden.

#### *Weiteres*

In der Folge wird der bisherige Abs. 2 von § 19a BBV I neu zu Abs. 3. Die Regelung bleibt unverändert.

Auch Abs. 1 von § 19a BBV I bleibt inhaltlich unverändert; lediglich die Abkürzung «BVV» wird hinzugefügt.

## **B. Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung**

Die neuen Bestimmungen betreffen nur die Städte Zürich und Winterthur und führen eine seit 1987 geltende Praxis weiter. Folglich sind die anderen Gemeinden von der vorliegenden Rechtsänderung weder betroffen noch entstehen ihnen zusätzliche Kosten. Mit den Städten Zürich und Winterthur wurde in den vergangenen Jahren die Höhe der Entschädigungen im Rahmen von Vereinbarungen geregelt. Dieses Vorgehen ist auch für die Zukunft vorgesehen.

Ebenso wenig ergibt sich mit den vorgesehenen Änderungen eine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11).